

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 242/07 B

L 15 U 15/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 U 16/06 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 2 Mit dem Vortrag, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Pflicht zur Amtsermittlung aus § 103 SGG verletzt, weil es dem mit Schriftsatz vom 9. Mai 2007 gestellten und bis zur Entscheidung aufrecht erhaltenen Beweisantrag auf Einholung eines ärztlichen Sachverständigen-gutachten nicht gefolgt sei, hat der Kläger keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zu einer Revisionszulassung führen kann.
- 3 Aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt sich, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn das Berufungsgericht dem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diese Wendung ist nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Es kommt darauf an, ob das LSG objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Der Verfahrensmangel ist deshalb nur ordnungsgemäß bezeichnet, wenn schlüssig dargelegt wird, dass Tatsachen, die aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserheblich waren, nicht oder nicht prozessordnungsgemäß ermittelt und festgestellt worden sind. Das ist nicht geschehen.
- 4 Nach dem vom Kläger formulierten Beweisthema sollte durch das beantragte Sachverständigengutachten geklärt werden, in welcher Weise bzw in welchem Umfang der streitbefangene Unfall durch das Schlafwandeln des Klägers und durch die Ortsverschiedenheit vom Heimatwohntort bedingt ist. Es ist schon nicht ersichtlich, inwiefern ein medizinisches Gutachten ein geeignetes Beweismittel zur Klärung der Zusammenhangsfrage sein sollte, denn ein Arzt könnte zwar Auskunft darüber geben, ob der Kläger Schlafwandler war, wie sich eine solche Störung äußert und welche äußeren Einflüsse ihr Auftreten beeinflussen können. Die Frage, ob der Kläger in der Unfallnacht infolge Schlafwandels, beeinflusst durch den vorherigen exzessiven Alkoholgenuss, aus anderen, nicht bekannten Gründen durch das Fenster des Hotelzimmers auf das Vordach geklettert und von dort aus abgestürzt ist, könnte er aber nicht beantworten.
- 5 Die Geeignetheit des Beweismittels kann jedoch auf sich beruhen, weil es auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts auf die unter Beweis gestellte Tatsache nicht ankam. Das LSG hat angenommen, ein innerer Zusammenhang des schädigenden Ereignisses mit der Dienstreise sei auch dann zu verneinen, wenn der Kläger das Hotelzimmer schlafwandelnd und damit bewusstseinsgestört durch das Fenster verlassen habe. Das erstinstanzliche Urteil, auf dessen Gründe es diesbezüglich gemäß § 153 Abs 2 SGG verwiesen hat, hatte



dazu ausgeführt, die gefährbringenden Umstände hätten sich in einem solchen Fall ganz überwiegend aus der persönlichen Eigenart des Klägers, nämlich daraus ergeben, dass er als Schlafwandler erheblich in seiner Orientierung beeinträchtigt sei. Etwaige aus der Beschaffenheit des Hotelbetriebs resultierende Gefahrenmomente träten dabei so weitgehend in den Hintergrund, dass ihnen bei der Beurteilung des inneren Zusammenhangs kein maßgebender Einfluss zukomme. Die Wertung, dass das Schlafwandeln als so genannte innere Ursache den Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ausschließe, ist nicht tatsächlicher, sondern rechtlicher Natur. Ausgehend von dieser Rechtsmeinung des Berufungsgerichts konnte die Frage nach dem Vorliegen einer krankhaften Störung offenbleiben.

- 6 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)